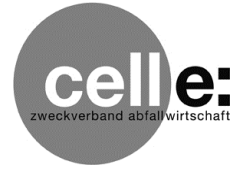


2015

**Vollmacht  
Abfallentsorgung**

Seite 1 / doc

**Nur vollständig  
ausgefüllt gültig!**



für das Grundstück / die Eigentumswohnung

Grundstücksnummer (wenn bekannt)

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

Als Eigentümer dieses Grundstückes / der Eigentumswohnung erteile ich:

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail

meinem Mieter / Pächter / Nutzungsberechtigtem:

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Telefon

Vorherige Adresse:

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail

die Vollmacht, ab dem \_\_\_\_\_ alle abfallwirtschaftlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

**Einer Bevollmächtigung wird nur dann zugestimmt, wenn die Vollmacht dem Zweckverband vollständig ausgefüllt vorliegt und der Bevollmächtigte die Zahlung der Gebühren im Lastschriftverfahren (s. Seite 3) ermöglicht.**

Information für Vermieter:

Mir ist bekannt, dass ich unabhängig von der erteilten Vollmacht dem Zweckverband innerhalb eines Monats mitzuteilen habe, wenn mein Mieter auszieht. Sollte ich dieses versäumen und eine Abfalltonne wird vor Ort weiterhin genutzt, berechnet der Zweckverband mir diese Gebühren. Zieht ein neuer Mieter ein, kann ich wieder eine Vollmacht erteilen. (§ 18 Abs. 1 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle)

Falls der Bevollmächtigte dem Zweckverband kein Mandat erteilt oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist mir bekannt, dass ich selbst im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung die fälligen Gebühren zu zahlen habe (siehe Satzungsauszug).

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bevollmächtiger/Mieter



Auszug aus der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallwirtschaft vom 31.01.2013

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder der Wochenend- und Feriennutzung dienender Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Der Grundstückseigentümer oder ein nach Satz 2 Gleichgestellter können einen Bevollmächtigten benennen, der neben ihm in die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung eintritt, sofern dieser die Zahlung der Gebühren im Lastschriftverfahren ermöglicht. Bei berechtigtem Interesse kann der Zweckverband den Bevollmächtigten zurückweisen.

§ 21 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist regelmäßig der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1. Auf Antrag steht der Abfallerzeuger, dessen Abfälle nicht aus privaten Haushalten stammen, neben den Gebührenpflichtigen gem. Satz 1. Daneben haften Erzeuger oder Besitzer von Abfällen auf die Gebührenschild in dem Umfang, in dem sie gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig ist auch, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt sowie der Antragsteller im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 3.

**Abfallbehälter bestellen**

Ich übernehme die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter zum:.....  
Datum

Ich bestelle folgende Abfalltonnen zu folgendem Termin:.....  
Datum

Restmülltonne(n) 2015				Biotonne(n) 2015				Papiertonne(n) 2015			
Größe in Liter	Anzahl	mit Schloss	Gebühr pro Leerung in Euro	Größe in Liter	Anzahl	mit Schloss	Gebühr pro Leerung in Euro	Größe in Liter	Anzahl	mit Schloss	Gebühr pro Leerung in Euro
40			2,88	40			1,92	40			keine Gebühr
60			4,32	60			2,88	60			keine Gebühr
80			5,76	80			3,84	80			keine Gebühr
120			8,64	120			5,76	120			keine Gebühr
180	-----	-----	-----	180		-----	8,64	180		-----	keine Gebühr
240			17,28	240			11,52	240			keine Gebühr
400		-----	28,80	-----				400		-----	keine Gebühr
660			47,52	-----				660			keine Gebühr
1.000			72,00	-----				1.000			keine Gebühr
<b>Grundgebühr</b> pro Jahr u. Behälter: 76,65 Euro				<b>Keine Grundgebühr</b>				<b>Keine Grundgebühr</b>			

**Behälterschloss:** Mietgebühr pro Jahr bis 240 Liter Behälter = 7,30 Euro // ab 660 Liter Behälter = 14,60 Euro

Gelbe Tonne (keine Gebühr)	
Größe in Liter	Anzahl
240	
1.000	

